

Satzung des Ortsverbands Bad Soden BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Präambel

1. Die Mitglieder des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Soden sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven Arbeit in Bürgerinitiativen und Verbänden, die sich den Schutz von Natur, Umwelt und Leben als Ziel gesetzt haben, einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein wichtiges Mittel ihrer Politik, die in engem Zusammenhang mit den unabhängigen Bürgerinitiativen, sozialen Initiativen, Frauen-, Friedens-, Eine-Welt und anderen Gruppen entwickelt wird.
2. Die politische Arbeit des Ortsverbands basiert auf den Grundprinzipien der ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit, der Basisdemokratie, der sozialen Verantwortung, der weltanschaulich-religiösen Neutralität sowie der Gewaltfreiheit.
3. Diese Ziele werden nur erreicht durch gesellschaftliche Mitarbeit und soziale Selbstverantwortung der Betroffenen in allen Lebensbereichen, basisdemokratische Politik, die transparent und offen nach außen ist sowie ständige Unterstützung und Kontrolle der Funktionsträger durch die Basis.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet des Verbandes

1. Der Gebietsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für Bad Soden (Tätigkeitsgebiet) führt den Namen 'BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Bad Soden, Kurzbezeichnung 'GRÜNE'. Er wird im Folgenden Ortsverband genannt. Der Ortsverband hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus.
2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Bad Soden ist eine Untergliederung des Kreisverbands Main-Taunus des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen. Dieser wiederum ist eine Gliederung der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 2 Frauenstatut

1. Die Politik des Verbandes orientiert sich an den Grundsätzen des Landes- und des Bundesfrauenstatuts, welche Parität auf allen Ebenen fordern.
2. Die Besetzung aller Gremien, also Vorstand, Sprecher*Innen, und Fraktion erfolgt mindestens zu 50 Prozent mit Frauen. Falls sich trotzdem nicht die erforderliche Anzahl an Frauen für die Plätze finden sollte, entscheiden die Frauen des Ortsverbandes, wie diese Plätze besetzt werden. Bei allen

Wahlen sind die Kandidat*Innen getrennt nach Frau und offenem Platz zu wählen, wobei den Frauen alle Plätze mit ungerader Nummerierung zufallen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Ortsverbands ist jedes Mitglied des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus, das seinen Wohnsitz in Bad Soden am Taunus hat.
2. Mitglieder des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus, die in keinem anderen Ortsverband im Main-Taunus-Kreis Mitglied sind und sich der Stadt Bad Soden am Taunus verbunden fühlen, können ihre Mitgliedschaft im Ortsverband beantragen. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Kreisverband. Geschieht dies in Absprache mit dem Ortsverband, wird dieser empfohlen, Personen, die einer Vereinigung angehören, die demokratische Grundsätze nicht einhält bzw. ablehnt oder deren Abschaffung betreibt, die Mitgliedschaft zu verweigern.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus richtet sich nach der Satzung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder dem Ortsverband ideell oder materiell schaden könnte.
3. Jedes Mitglied wird gebeten, im Rahmen seiner Möglichkeiten einen über die Kassen und Beitragsordnung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus hinausgehenden Betrag dem Ortsverband zu spenden.
4. Die Spenden an den Ortsverband werden gemäß gültiger Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus behandelt.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

1. Organe des Ortsverbandes sind:
 - a) die Ortsmitgliederversammlung (OMV)
 - b) der Ortsvorstand (Ovo).

§ 6 Stellung der Ortsmitgliederversammlung (OMV), Ladungsfrist

1. Die Ortsmitgliederversammlung ist das höchste entscheidungsbefugte Organ des Ortsverbandes. Insbesondere beschließt die Ortsmitgliederversammlung über das Wahlprogramm, über die Ortssatzung und die Politik des Ortsverbandes. Sie ist öffentlich.
2. Die Ortsmitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand, die Kandidaten/innen -listen für Wahlen, die das Ortsgebiet betreffen. Zu diesem Zweck gibt sie sich eine Wahlordnung.
3. Der Ortsverband berät, entscheidet und handelt allein durch die Ortsmitgliederversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung ein anderes Organ, insbesondere den Vorstand, für zuständig erklären.
4. Die Ortsmitgliederversammlung selbst kann eigene Zuständigkeiten auf andere übertragen. Sie kann jede derartige Übertragung jederzeit frei widerrufen; dieses Widerrufsrecht kann auch durch die Ortsmitgliederversammlung selbst nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
5. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung, hierfür beträgt sie zwei Wochen. Bei dringenden Ereignissen kann ohne Einhaltung der Frist eingeladen werden. Die Einladung erfolgt auf Wunsch schriftlich, ansonsten als Email.
6. In der Einladung sollen sämtliche Tagesordnungspunkte für die Versammlung enthalten sein. Unbedingt notwendig ist dies, wenn Wahlen oder Abwahl eines oder mehrerer Ortsvorstandsmitglieder auf dieser Versammlung stattfinden sollen.

§ 7 Beschlussfähigkeit der Ortsmitgliederversammlung

1. Die Ortsmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse des Ortsverbandes erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Arten von Ortsmitgliederversammlungen

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Ortsmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. In dieser ordentlichen Ortsmitgliederversammlung sollen der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Bericht des/der Schatzmeisters/in vorgelegt werden und der Ortsvorstand neu gewählt werden.

2. Sonstige Ortsmitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen der Mitglieder einberufen werden.
3. Bei Einberufung aufgrund schriftlichen Verlangens von Mitgliedern, deren Anzahl ein Fünftel der Zahl aller Mitglieder erreicht oder übersteigt, muss der Vorstand des Ortsverbandes eine außerordentliche Ortsmitgliederversammlung mit der von jenen Mitgliedern aufgestellten Tagesordnung einberufen. Wenn nicht zwei Wochen nach Eingang des Einberufungsverlangens beim Ortsverband eingeladen wurde, können diejenigen, die eine Einberufung verlangt haben, selbst die Versammlung einberufen. Das gleiche gilt, wenn die Einladung zwar innerhalb der Frist von zwei Wochen erfolgt, der darin festgelegte Tag aber um mehr als drei Wochen nach dem Tag liegt, an dem das Einberufungsverlangen beim Ortsverband eingegangen ist.
4. Über die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern zugänglich sein muss.

§ 9 Der Ortsvorstand (OVo)

1. Der Ortsvorstand wird von der Ortsmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Bad Soden kann in den Ortsvorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und zwar aus
 - zwei gleichberechtigten Sprecher*innen („Doppelspitze“),
 - dem/der Ortsschatzmeister*in,
 - drei oder mehr Beisitzer*innen,
 - der Sprecher*in der Grünen Jugend, beratend ohne Stimmrecht,
 - der Fraktionssprecher*In, beratend ohne Stimmrecht.
3. Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands sollen gleichzeitig Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung, im Magistrat, im Kreistag oder im Kreisausschuss sein.
4. Die Sprecher*innen sowie die/der Ortsschatzmeister*In werden in einem eigenen Wahlgang gewählt.
5. Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Vertretungsberechtigt im rechtlichen Sinne sind die Sprecher*in, deren/ dessen Stellvertreter*In sowie die/der Ortsschatzmeister*in jeweils zu zweit. Der Ortsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Jedes Mitglied des Ortsvorstandes kann auf Antrag von zwanzig Prozent der Mitglieder und nach Beschluss der Ortsmitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden. Entsprechende Anträge müssen mit der Einladung zur Ortsmitgliederversammlung versandt werden (§ 6 Abs. 5). Die Abwahl ist mit einfacher Mehrheit möglich. Der abgewählte Vorstand bzw. das abgewählte Vorstandsmitglied bleibt solange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

§10 Kassenführung

Die Führung der Kassengeschäfte ist Aufgabe der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters gemäß gültiger Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus.

§ 11 Auflösung des Ortsverbandes

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Ortsmitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch eine schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) aller Mitglieder. Er ist angenommen, wenn er von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird.
3. Das Vermögen des Ortsverbandes wird an den Landesverband überwiesen.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur mit Zweidrittel-Mehrheit der auf der OMV anwesenden Mitglieder möglich.

§ 13 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Abstimmung in Kraft. Dadurch verlieren vorherige Satzungen ihre Gültigkeit.

Februar 2021